

OVK – Ornithologischer Verein Kerzers und Umgebung

Der Natur- und Vogelschutzverein der Region

1. Name, Sitz und Struktur

- ¹⁾ Seit 1928 besteht unter dem Namen «Ornithologischer Verein Kerzers und Umgebung», kurz «OV Kerzers» oder «OVK», ein Verein nach Art. 60ff, ZGB mit Sitz in Kerzers.
- ²⁾ Der gemeinnützige Verein ist politisch und religiös unabhängig.
- ³⁾ Der Verein vereinigt traditionsgemäss Mitglieder mit unterschiedlichen Zielsetzungen und führt deshalb entsprechende Abteilungen.

2. Vereinszweck

- ¹⁾ Unter Berücksichtigung seiner personellen und finanziellen Ressourcen realisiert der Verein in Kerzers und Umgebung vorab in den Bereichen Vogel-, Natur- und Umweltschutz eigene Aktivitäten und beteiligt sich an lokalen, regionalen und nationalen Projekten.

3. Mitgliedschaften und Abteilungen

- ¹⁾ Eine Mitgliedschaft ist allein im Verein (OVK) oder in Kombination mit der Abteilung BirdLife möglich.

3.1 Abteilung Vogel-/Naturschutz mit Anschluss an den BirdLife

- ¹⁾ Die Mitglieder dieser Abteilung verfolgen aktiv oder als Unterstützer das Ziel eines umfassenden regionalen, nationalen und internationalen Vogel- und Naturschutzes im Sinne von BirdLife.
- ²⁾ Die Abteilung ist Mitglied beim Berner Vogelschutz BVS und über diesen bei BirdLife Schweiz.

3.2 Abteilung Vogel-/Naturschutz mit Anschluss an den VVN

- ¹⁾ Die Mitglieder dieser Abteilung sind aktiv im Vogel- und Naturschutz tätig.
- ²⁾ Die Abteilung ist Mitglied beim VVN, der Vereinigung Vogel- und Naturschutz des Kantons Bern, einer Unterorganisation von Kleintiere Schweiz.

3.3 Abteilung Kleintierzucht mit Anschluss an Kleintiere Schweiz

- ¹⁾ Die Mitglieder dieser Abteilung verfolgen aktiv die Ziele der Kleintierzucht.
- ²⁾ Die Abteilung ist Mitglied des Freiburger Kleintierzüchterverbandes (FKZV) und über diesen bei Kleintiere Schweiz.

4. Mitglieder

4.1 Mitgliederkategorien

- ¹⁾ Einzelmitgliedschaft
- ²⁾ Familienmitgliedschaft
- ³⁾ Jugendmitgliedschaft
- ⁴⁾ Kollektivmitgliedschaft

⁵⁾ Der Status bisheriger Ehrenmitglieder und Freimitglieder bleibt erhalten.

4.2 Aufnahme

¹⁾ Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen.

²⁾ Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

4.3 Austritte

¹⁾ Austritte erfolgen auf Ende des Kalenderjahres. Sie sind dem Vorstand zu melden.

²⁾ Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4.4 Mitgliederbeiträge

¹⁾ Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt und sind im Anhang 1 aufgeführt.

4.5 Mitgliederbestände

¹⁾ Ein Vorstandsmitglied führt eine verbindliche Mitgliederliste des Vereins und der verschiedenen Abteilungen.

²⁾ Diese basiert auf den Angaben der Mitglieder und/oder den bezahlten Beiträgen.

5. Organe

¹⁾ Die Organe des Vereins sind:

Hauptversammlung

Vorstand

Revisor*innen

²⁾ Bei Bedarf können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

³⁾ Im Verein gilt der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit.

6. Hauptversammlung

¹⁾ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

²⁾ Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Trimester des Vereinsjahres statt.

³⁾ Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von zehn Mitgliedern innert einer Frist von acht Wochen statt.

⁴⁾ Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden brieflich oder elektronisch bis 20 Tage vor der Versammlung.

⁵⁾ Anträge von Mitgliedern können bis 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

⁶⁾ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand unter Einhaltung der Fristen beschliessen, eine Hauptversammlung auf elektronischem oder schriftlichem Weg durchzuführen.

6.1 Zuständigkeiten

¹⁾ Die Hauptversammlung hat als oberstes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr (Anhang 1)
- Festsetzen von Finanzkompetenzen (Anhang 1)
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der zwei Revisorinnen und Revisoren
- Wahl von Delegierten
- Entscheid bei Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins

6.2 Abstimmungen und Wahlen

¹⁾ Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Pro Familie oder Vertretung eines Kollektivmitglieds können höchstens zwei Stimmen abgegeben werden.

²⁾ Beschlüsse werden mit dem absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

³⁾ Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden notwendig.

⁴⁾ Wahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist in allen Funktionen möglich.

⁵⁾ Für Wahlen gilt das relative Mehr.

7. Vorstand

7.1 Zusammensetzung

¹⁾ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

²⁾ Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

³⁾ Ämterkumulation ist möglich.

7.2 Zuständigkeiten

¹⁾ Der Vorstand leitet den Verein.

²⁾ Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

³⁾ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

⁴⁾ Jedes Vorstandsmitglied ist in seinem Bereich unterschriftsberechtigt.

⁵⁾ Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein leisten kollektiv zu zweit Präsident*in oder Vizepräsident*in und ein weiteres Vorstandsmitglied.

8. Revisor*innen

¹⁾ Die Revisor*innen prüfen die Rechnung und verfassen zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

9. Finanzen

- ¹⁾ Einnahmen des Vereins sind Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen.
- ²⁾ Ausgaben des Vereins erfolgen für die Umsetzung des Jahresprogrammes, der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes, für Beiträge an Organisationen und sonstige Kosten.
- ³⁾ Ein Vorstandsmitglied besorgt die Rechnungsführung, erstellt die Jahresrechnung und das Budget.
- ⁴⁾ Für die Verpflichtungen des OVK und seiner Abteilungen haftet einzig das Vereinsvermögen.

10. Versicherungen

- ¹⁾ Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung einer Vereinstätigkeit durch Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

11. Liquidation

- ¹⁾ Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel gehen gemäss Beschluss der Hauptversammlung an eine oder mehrere steuerbefreite juristische Personen mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz.
- ²⁾ Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

- ¹⁾ Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 25. März 2022 genehmigt und treten auf den 1.1.2023 in Kraft.
- ²⁾ Sie ersetzen die am 27.03.2009 beschlossenen und am 02.07.2021 revidierten Statuten.

Kerzers, den 25. März 2022

Der Präsident:
Bruno Goetschi

Der Sekretär:
Ernst Balmer

Anhang 1

Mitgliederbeiträge

Nur OVK, Grundbeitrag (gültig ab 01.01.2023)

Einzelmitgliedschaft	CHF	25.--	(100%)
Familienmitgliedschaft	CHF	37.50	(150%)
Jugendmitgliedschaft (bis 18jährig)		gratis	
Kollektivmitgliedschaft	CHF	100.--	(400%)

Kombination OVK + BirdLife Schweiz inkl. BVS (gültig ab 01.01.2023)

Einzelmitgliedschaft	CHF	40.--	(100%)
Familienmitgliedschaft	CHF	60.--	(150%)

Finanzkompetenzen

Finanzkompetenzen des Vorstandes (gültig ab 2022)

Für Geschäfte, die nicht im Budget vorgesehen oder von der Hauptversammlung beschlossen werden:

Pro Jahr CHF 2000.—